



## **OBERVERWALTUNGSGERICHT BERLIN-BRANDENBURG**

### **BESCHLUSS**

**OVG 12 S 28/25  
VG 22 L 146/25 Berlin**

In der Verwaltungsstreitsache  
des Herrn Hans-Egon Schmitz,  
Trierer Straße 126, 53115 Bonn,

Antragstellers und Beschwerdeführers,

bevollmächtigt:  
Rechtsanwälte Steding,  
Rüttenscheider Stern 5, 45130 Essen,

g e g e n

die Wirtschaftsprüferkammer - Körperschaft des öffentlichen Rechts,  
Rauchstraße 26, 10787 Berlin,

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin,

hat der 12. Senat durch den Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Raabe, den  
Richter am Verwaltungsgericht Dr. Dieterich und den Richter am Oberverwaltungs-  
gericht Görich am 5. September 2025 beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungs-  
gerichts Berlin vom 17. Juli 2025 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Beschwerde trägt der Antragsteller.

Der Wert des Beschwerdegegenstandes wird - unter Änderung der erstinstanzlichen Wertfestsetzung - für beide Rechtszüge auf jeweils 10.000 Euro festgesetzt.

### Gründe

Die Beschwerde hat keinen Erfolg. Das Beschwerdevorbringen, das die Gründe darlegen muss, aus denen die Entscheidung abzuändern ist, sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinanderzusetzen hat und den Umfang der Überprüfung durch das Oberverwaltungsgericht bestimmt (§ 146 Abs. 4 Sätze 3 und 6 VwGO), rechtfertigt eine Änderung des angefochtenen Beschlusses nicht.

Dabei vermag die Beschwerdebegründung bereits nicht die Ablehnung eines Anordnungsanspruchs durch das Verwaltungsgericht in Zweifel zu ziehen, so dass dahingestellt bleiben kann, inwiefern der Antragsteller einen Anordnungsgrund i.S.d. § 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. §§ 920 Abs. 2, 294 ZPO glaubhaft gemacht hat.

Die bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen nach § 23 Abs. 1 WPO (i.V.m. § 130 Abs. 1 WPO) grundsätzlich im Ermessen der Antragsgegnerin stehende Wiederbestellung zum vereidigten Buchprüfer (vgl. BT-Drs. 3/201 vom 13. Februar 1958, S. 49) kann versagt werden, sofern die pflichtgemäße Berufsausübung nicht gewährleistet erscheint (vgl. § 23 Abs. 2 WPO) oder Versagungsgründe (vgl. § 23 Abs. 3 WPO) entgegenstehen und damit ein Anspruch auf Wiederbestellung im Wege der Ermessensreduzierung auf Null ausscheidet (vgl. Schwoy, in: Hense/Ulrich, WPO, 4. Aufl. 2022, § 23 Rn. 17). Das Verwaltungsgericht geht aufgrund des seit dem Widerruf der Bestellung verstrichenen Zeitraums von mehr als 25 Jahren von berechtigten Zweifeln an der fachlichen Eignung des Antragstellers aus, die für die ermessensfehlerfreie Versagung der Wiederbestellung ausreichten (vgl. VG Arnsberg, Urteil vom 13. Juni 2002 - 1 K 3077/99, WPK-Mitt. 4/2002, 307 [308]). Diese Schlussfolgerung vermag die Beschwerdebegründung nicht zu erschüttern. Sofern der Antragsteller von einer „selbstverständlichen Privilegierung“ von Steuerberatern und Rechtsanwälten - wie dem Antragsteller - nicht nur für die erstmalige Bestellung, sondern auch für die Wiederbestellung nach § 23 WPO ausgeht und den Zeitablauf seit Widerruf seiner Bestellung für unschädlich erachtet, handelt es

sich hierbei um eine nicht weiter begründete - insbesondere nicht normativ angebundene - Behauptung. Ihr steht zudem die Wertung von § 15 Satz 3 WPO entgegen. Danach finden bereits auf die erstmalige Bestellung die Vorschriften des § 23 Abs. 2 und 3 WPO zur Wiederbestellung Anwendung, sofern die Bestellung nicht innerhalb von fünf Jahren nach bestandener Prüfung beantragt wurde. Dieser Ratio entsprechend kann der bloße Zeitablauf jedenfalls bei einer nach mehr als fünf Jahren begehrten Wiederbestellung berechtigte Zweifel an der fachlichen Eignung begründen, wobei diese je nach verstrichenem Zeitraum infolge des zu erwartenden Verlusts erworbener theoretischer und praktischer Kenntnisse sowie etwaig eingetretener Änderungen der relevanten Rechtsgrundlagen bzw. Fortentwicklung der Rechtsprechung umso näher liegen (vgl. VG Arnsberg, Urteil vom 13. Juni 2002 - 1 K 3077/99, WPK-Mitt. 4/2002, 307 [308]; Schwoy, in: Hense/Ulrich, WPO, 4. Aufl. 2022, § 23 Rn. 20 ff.). Hierbei ist allerdings keine schematische Herangehensweise angezeigt, sondern neben dem Zeithorizont eine Betrachtung des individuellen Werdegangs seit dem Widerruf der Bestellung unter Einschluss weiterer Kriterien vorzunehmen (z.B. Art der Tätigkeit, Besuch von Weiterbildungsveranstaltungen oder Mitgliedschaft in berufsnahen Vereinigungen seit dem Widerruf der Bestellung; vgl. Schwoy, in: Hense/Ulrich, WPO, 4. Aufl. 2022, § 23 Rn. 23). Dies hat das Verwaltungsgericht beanstandungsfrei getan, indem es die - im Verwaltungs- (vgl. Schreiben vom 25. August 2023) wie Gerichtsverfahren (vgl. Schriftsatz vom 27. Juni 2025, S. 2) durchgehend wenig konkreten - Angaben des Antragstellers zu seiner zwischenzeitlichen Tätigkeit in der Steuerberatungsgesellschaft seines Sohnes sowie seine Fortbildungsbemühungen ausgewertet und der Zeit seiner beruflichen Tätigkeit als vereidigter Buchprüfer sowie der Zeitspanne seit dem Widerruf der Bestellung gegenüber gestellt hat (vgl. BA, S. 3). Sofern die Beschwerdebegrundung darin ohne weitere Substantiierung eine unzureichende Berücksichtigung der zwischenzeitlichen Tätigkeiten des Antragstellers erblickt, stellt sie der Würdigung des Verwaltungsgerichts lediglich die eigene Wertung gegenüber, ohne dessen Schlussfolgerungen zu entkräften (vgl. in diesem Zusammenhang zu den wesentlichen Unterschieden in der Tätigkeit eines vereidigten Buchprüfers und eines Rechtsanwalts bzw. Steuerberaters VG Arnsberg, Urteil vom 13. Juni 2002 - 1 K 3077/99, WPK-Mitt. 4/2002, 307 [308]).

Auch die Einwände des Antragstellers gegenüber der gerichtlichen Einschätzung des Fachgesprächs am 19. April 2024 - wonach er die berechtigten Zweifel an

seiner Fachkunde nicht habe ausräumen können - greifen nicht durch. Der Antragsteller beschränkt sich darauf, seine dortigen Angaben zur Risikobewertung, zum Geldwäschegegesetz und zum Umfang der anvisierten Einbindung von Mitarbeitern für angemessen zu erachten. Unabhängig davon, dass das Fachgespräch ausreichlich des Vermerks vom 23. April 2024 verschiedene weitere Themen umfasste, zeigt er mit diesem Vortrag in keiner Weise auf, inwiefern die vom Verwaltungsgericht für nachvollziehbar erachtete Einschätzung der vier sonstigen Gesprächsteilnehmer, dass er ausweichende Antworten gegeben bzw. eine inhaltliche Einschätzung vermieden habe, nicht zutreffe. Vielmehr konstatiert die Beschwerdebegründung selbst, dass der Antragsteller keine „Details“ aufgeführt habe (vgl. Schriftsatz vom 18. August 2025, S. 5 f.). Dabei gilt es auch zu beachten, dass den Teilnehmern an einem solchen Fachgespräch - unabhängig davon, inwiefern hierin eine „Prüfung“ zu erblicken ist (vgl. zur Einordnung von Verfahren zur Ermittlung einer rechtlich geforderten Sachkunde Schoch, in: Schoch/Schneider, VwVfG [November 2024], § 2 Rn. 87 ff.) - ein Beurteilungsspielraum im Hinblick auf die Einschätzung der gezeigten Kenntnisse des Antragstellers zukommen dürfte. Denn auf Basis des Fachgesprächs erfolgt ein wertendes Urteil, das nicht isoliert, sondern im Zusammenhang mit Erfahrungen und Einschätzungen der Gesprächsteilnehmer zu sehen ist und dessen komplexe Erwägungen sich nicht regelhaft erfassen sowie umfänglich gerichtlich kontrollieren lassen (vgl. entsprechend zur Herleitung der Beurteilungsspielräume bei Prüfern BVerfG, Beschluss vom 17. April 1991 - 1 BvR 419/81, 1 BvR 213/83 -, juris Rn. 49 ff.).

Auch sofern sich der Antragsteller gegen die Anordnung im Schreiben der Antragsgegnerin vom 16. Mai 2024 wendet, wonach die Wiederbestellung als vereidigter Buchprüfer von der erfolgreichen Absolvierung der dort aufgeführten Teile der schriftlichen Prüfung abhängig gemacht wird, verhilft dies der Beschwerde nicht zum Erfolg - unabhängig davon, dass sich aus etwaigen Fehlern bei der Anordnung der Prüfung angesichts der weiterhin berechtigten Zweifel an der pflichtgemäßen Berufsausübung ohnehin kein Anspruch auf Wiederbestellung ergeben würde (vgl. VG Arnsberg, Urteil vom 13. Juni 2002 - 1 K 3077/99, WPK-Mitt. 4/2002, 307 [309]). Der Einwand des Antragstellers, dass es keine speziell auf eine Prüfung zum vereidigten Buchprüfer ausgerichteten Vorbereitungsangebote gebe, setzt sich bereits in keiner Weise mit dem Argument des Verwaltungsgerichts auseinander, wonach dies nicht zur Folge haben könne, trotz bestehender Zweifel an der pflichtgemäßen

Berufsausübung eine Wiederbestellung vorzunehmen. Dem Argument des Antragstellers steht mithin der Normzweck von § 23 Abs. 2 Satz 2 WPO - Mandanten und Dritte vor wirtschaftlichen Schäden zu schützen sowie das Vertrauen der Öffentlichkeit in den Berufsstand zu wahren - durchgreifend entgegen (vgl. Schwoy, in: Hense/Ulrich, WPO, 4. Aufl. 2022, § 23 Rn. 18). Indem der Antragsteller im Übrigen vorträgt, sich auf das Fachgespräch am 19. April 2024 durch Teilnahme an einem Lehrgang sowie Schulung durch einen Wirtschaftsprüfer „akribisch vorbereitet“ zu haben (vgl. Schriftsatz vom 27. Juni 2025, S. 3), zeigt er selbst auf, dass es trotz des Fehlens „zugeschnittener“ Vorbereitungskurse ohne Weiteres möglich ist, sich zielgerichtet auf anderen Wegen mit den möglichen Prüfungsinhalten zu beschäftigen. Dem steht, anders als die Beschwerdebegründung meint, auch nicht entgegen, dass es keine aktuelle Prüfungsordnung für den zum 1. Januar 2004 geschlossenen (erstmaligen) Zugang zum Beruf des vereidigten Buchprüfers gibt (vgl. Gesetz zur Reform des Zulassungs- und Prüfungsverfahrens des Wirtschaftsprüfungsexamens vom 1. Dezember 2003, BGBl I 2446). Denn die Durchführung der Prüfung gemäß § 23 Abs. 2 Satz 2 WPO richtet sich nach dem für vereidigte Buchprüfer zuletzt gültigen materiellen Prüfungsrecht (so auch Schwoy, in: Hense/Ulrich, WPO, 4. Aufl. 2022, § 23 Rn. 26). Folgerichtig verweist die Antragsgegnerin im Schreiben vom 16. Mai 2024 auf die bis zum 31. Dezember 2003 gültigen Maßgaben der Verordnung zur Durchführung von Artikel 6 des Bilanzrichtlinien-Gesetzes (DV BiRiLiG), die in den §§ 5 ff. die Prüfungsordnung für vereidigte Buchprüfer enthielt. Der in § 7 DV BiRiLiG festgesetzte Prüfungsstoff umfasst dabei alle im Schreiben vom 16. Mai 2024 aufgeführten Inhalte der für den Antragsteller nach § 23 Abs. 2 Satz 2 WPO vorgesehenen Prüfung. Die Beschwerdebegründung geht mithin fehl in der Annahme, dass die Vorbereitung „ins Blaue hinein“ erfolgen müsse (vgl. Schriftsatz vom 18. August 2025, S. 6). Sie legt auch nicht dar, inwiefern eine Auseinandersetzung mit den solchermaßen genau definierten Prüfungsgegenständen mithilfe anderweitiger Materialien und Kurse nicht möglich sein sollte. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass die in § 4 Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung aufgeführten Prüfungsgebiete weitgehende Übereinstimmungen mit dem nun für den Antragsteller angeordneten Prüfungsstoff aufweisen. Vor diesem Hintergrund bleibt auch der pauschale Einwand des Antragstellers, dass die Antragsgegnerin die angeordnete und auf die Bestellung zum vereidigten Buchprüfer zugeschnittene Prüfung nicht durchführen könne, gänzlich unsubstantiiert.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 47 Abs. 1, § 53 Abs. 2 Nr. 1, § 52 Abs. 1 GKG i.V.m. Ziffer 14.1 Streitwertkatalog für die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Fassung der am 21. Februar 2025 beschlossenen Änderungen (im Folgenden: Streitwertkatalog), wonach für die Frage der Berechtigung zur Ausübung eines freien Berufs ein Streitwert von mindestens 20.000 Euro anzusetzen ist. Mangels endgültiger Vorwegnahme der Hauptsache hat der Senat diesen für das Hauptsacheverfahren anzunehmenden Streitwert halbiert (vgl. Ziffer 1.5 Streitwertkatalog). Die erstinstanzliche Wertfestsetzung wurde entsprechend geändert (vgl. § 63 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 GKG).

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i.V.m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

Dr. Raabe

Dr. Dieterich

Görich